

Merkblatt

des Vorprüfungsausschusses „Fachanwalt für Familienrecht“ der Rechtsanwaltskammer Köln

1. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses

Mitglieder:

1. Rechtsanwalt Thorsten Galinsky, Alfonsstr. 44, 52070 Aachen
2. Rechtsanwalt Dr. Norbert Gierlach, Portlandweg 2, 53227 Bonn
3. Rechtsanwältin Marion Koene, Drususgasse 7-11, 50667 Köln

Stellvertretendes Mitglied:

Rechtsanwalt Peter Knoch, Portlandweg 2, 53227 Bonn

2. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen ergeben sich aus der FAO, deren Studium allen Antragstellern/Antragstellerinnen empfohlen wird. Es sind:

- a) Dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung (§ 3 FAO)
- b) Besondere theoretische Kenntnisse im Familienrecht (§ 4 FAO)
- c) Besondere praktische Erfahrungen im Familienrecht (§ 5 FAO)

3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

Der Nachweis erfolgt gemäß § 6 FAO in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang Familienrecht. Der Nachweis muss Angaben enthalten, wann und von wem alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind (§ 6 Abs. 2 b FAO). Der Umfang des Fachlehrgangs hat 120 Zeitstunden zu betragen. Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten – mindestens drei – mit einem zeitlichen Gesamtumfang von 15 Stunden einschließlich Aufgabentext mit Bewertungen sind im Original vorzulegen.

Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab dem Jahr des Lehrgangsbeginns Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Die in dem betreffenden Jahr besuchten Veranstaltungen des Fachanwaltslehrgangs werden angerechnet. § 4 Abs. 2 FAO schreibt somit für alle angehenden Fachanwälte/Fachanwältinnen eine durchgehende Fortbildung seit Beginn des Fachanwaltslehrgangs vor.

Ausnahme: Von der Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur abgesehen werden, wenn außerhalb eines Lehrgangs theoretische Kenntnisse erworben worden sind, die dem Inhalt eines Fachlehrgangs entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Hier werden strenge Anforderun-

gen gestellt, die Voraussetzungen sind durch entsprechende Nachweise (§ 6 Abs. 1 FAO) zu belegen. Es sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen beizubringen.

4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Gemäß § 5 FAO werden die besonderen praktischen Erfahrungen dadurch nachgewiesen, dass der/die Antragsteller/Antragstellerin innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung (Eingang des Antrags bei der Kammer) im Fachgebiet Familienrecht 120 Fälle bearbeitet hat, von denen mindestens 60 Fälle gerichtliche Verfahren sein müssen.

Dabei zählen gewillkürte Verbundverfahren (z.B. Scheidung mit nachehelichem Unterhalt, Zugewinnausgleich, Hausratsteilung etc.) doppelt. Ein Scheidungsverfahren mit mehreren Folgesachen wird aber nur einmal doppelt gezählt, unabhängig davon, wie viele gewillkürte Verbundanträge gestellt werden.

Einstweilige Anordnungen sind ebenso wie isolierte Hauptsacheverfahren eigenständige Verfahren, die einfach zählen.

Der/die Antragsteller/Antragstellerin hat nachzuweisen, dass die von ihm/ihr angegebenen Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet worden sind. Dieser Umstand ist anwaltlich zu versichern. Auch Fälle von Syndikusanwälten/Syndikusanwältinnen, soweit die Bearbeitung persönlich und weisungsfrei erfolgt ist, werden angerechnet.

5. Fallliste

a) Form

Gemäß § 6 Abs. 3 FAO hat die Fallliste folgende Angaben zu enthalten:

- Eigenes Aktenzeichen
- Name der Beteiligten
- Gericht und gerichtliches Aktenzeichen
- Gegenstand
- Zeitraum (Beginn und Ende)
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens

Es wird dringend gebeten die Fallliste zu **nummerieren**.

Die Beteiligten sind mit **Vor- und Zunamen** zu nennen, damit eine eventuelle Mandatskollision durch das den Antrag bearbeitende Mitglied des Vorprüfungsausschusses bereits vor Anforderung der Arbeitsproben erkannt wird und Namensgleichheit bezüglich des Nachnamens in der eigenen Fallliste trotz fehlender Personenidentität nicht zur Reduzierung anrechenbarer Fälle führt..

Wir bitten zudem, die Fälle **alphabetisch zu sortieren**.

Fälle mit **Doppelzählung** sind kenntlich zu machen und unter dem Stichwort „Art und Umfang der Tätigkeit“ eine substantiierte Beschreibung des Falles vorzunehmen, die vor allem auch erkennen lässt, ob Besonderheiten enthalten sind.

Die Benennung des **Zeitraums der Mandatsbearbeitung** ist von erheblicher Bedeutung. Hiervon hängt die Frage ab, ob ein Fall in zeitlicher Hinsicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 FAO genügt. Entscheidend sind die Angaben, wann das Mandat angenommen und wann es abgeschlossen wurde bzw. ob es noch andauert. Für den Abschluss des Mandats ist entscheidend, wann die Sache letztmalig inhaltlich bearbeitet worden ist. Nicht maßgeblich ist also die u.U. erst viel spätere Abrechnung oder Ablage des Vorgangs.

Eine **Musterliste** ist diesem Merkblatt beigelegt.

b) Inhalt

Es ist darauf zu achten, dass sich die Fälle mit dem Bereich des Familienrechtes befassen. Die Fälle müssen unmittelbaren Bezug zur Ehe und ihrer Beendigung bzw. zum Umgang und Sorgerecht mit Kindern, Unterhaltspflichten und Vermögensauseinandersetzungen haben. Zwangsvollstreckungsverfahren zählen nicht als familienrechtlicher Fall.

Verfahren die erst- und zweitinstanzlich betrieben werden, stellen einen Fall dar. Eine Angelegenheit, die der/die Anwalt/Anwältin sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeitet hat, zählt nur einfach als gerichtliches Verfahren.

Eine Erstberatung wird in der Regel als ein Fall gewertet; dies gilt auch, wenn sich die Beratung auf mehrere Rechtsgebiete im Bereich des Familienrechts bezieht.

Fälle aus dem Erbrecht werden nicht anerkannt; eine Ausnahme besteht, wenn der Fall deutliche Bezüge oder einen Schwerpunkt im Bereich des Familienrechts hat, z.B. wenn ein Ausgleich des Zugewinns gem. § 1371 Abs. 2 BGB geltend gemacht wird.

Eine bloße Terminvertretung ist kenntlich zu machen, wobei der Aufwand der Einarbeitung konkret darzulegen ist.

Es empfiehlt sich, in der Fallliste mehr als 120 Fälle – insbesondere mehr als 60 gerichtliche Verfahren - anzugeben, um etwaige Zweifelsfälle durch zusätzliche Fälle auszugleichen.

c) Prozedere

In der Regel fordert der/die Berichterstatter/Berichterstatterin des Vorprüfungsausschusses anhand der Falllisten rund 8 Arbeitsproben an.. Unter Arbeitsprobe ist in der Regel die Handakte zu verstehen. Bei deren Durchsicht unterliegt der Prüfungsausschuss selbstverständlich der gleichen Schweigepflicht wie der/die sachbearbeitende Anwalt/Anwältin.

MUSTERFALLLISTE

I. Scheidungsverfahren mit gewillkürtem Verbund

laufende Nummer	eigenes Aktenzeichen (mit vollständiger Namensangabe der Beteiligten)	Gericht und gerichtliches Aktenzeichen	Beginn/Ende der anwaltlichen Tätigkeit	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens
1	Max Mustermann	AG Köln 400 F 52/21	01.02.2021 03.09.2021	Scheidung Zugewinn	Wechselseitige Scheidungsanträge mit Folgeantrag Zugewinn - Stufenantrag	Auskunft erteilt von Gegner, Bezifferung steht an

II. Scheidungsverfahren (Zwangsverbund) und isolierte Verfahren:

laufende Nummer	eigenes Aktenzeichen (mit vollständiger Namensangabe der Beteiligten)	Gericht und gerichtliches Aktenzeichen	Beginn/Ende der anwaltlichen Tätigkeit	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens
1	Max Mustermann	AG Köln 400 F 85/20	02.05.2020 laufend	Kindes- und Getrenntlebensunterhalt	MA ist selbständig, aufwendige Einkommensberechnung; Streit über Höhe Wohnvorteil und Erwerbsobliegenheit der Ehe-	Einholung Sachverständigengutachten

					frau	

III. außergerichtliche Verfahren:

laufende Nummer	eigenes Aktenzeichen (mit vollständiger Namensangabe der Beteiligten)	Beginn/Ende der anwaltlichen Tätigkeit	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens
1	Max Mustermann	01.04.2020 16.05.2020	Umgang	Beratung über Besuchskontakte, Problem des großen Altersunterschiedes der Kinder	Außergerichtliche Einigung